



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 24. Februar 2023
GZ 2023-0.028.627

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 12. Jänner 2023, GZ: 2023-0.019.123, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zum Begriff „Kandidaten für ein Amt“ (§ 74 Abs. 1 Z 4d Strafgesetzbuch – StGB)

Der Entwurf beabsichtigt eine Ausweitung der Strafbarkeit auch auf „Kandidaten für ein Amt“. Damit sollen Personen erfasst werden, die erst um ein Amt kandidieren und somit nach derzeitigem Verständnis noch keine Amtsträger sind. Eine Strafbarkeit soll verankert werden, wenn diese „Kandidaten“ einen Vorteil für ein (zukünftiges) pflichtwidriges Amtsgeschäft annehmen, fordern oder sich versprechen lassen („Vorab-Korruption“ durch zeitliche Vorverlagerung der Strafbarkeit, „Prospektivtäter“). „Kandidaten“ sollen dabei alle Personen sein, die sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer (nicht bloß hypothetisch möglichen) Funktion als Amtsträger befinden.

Der RH hält grundsätzlich fest, dass der Amtsträgerbegriff des § 74 Abs. 1 Z 4a StGB Organe und Bedienstete der Gebietskörperschaften, beliehene Organe und nach lit. d leg. cit. auch die Organe oder Bediensteten u.a. jener Unternehmen umfasst, deren Gebarung der Überprüfung u.a. durch den RH unterliegt.

Der nun vorgeschlagene Normtext für eine Z 4d in § 74 Abs. 1 StGB verweist („... nicht bloß hypothetisch möglichen Funktion als Amtsträger (Z 4a)...“) auf den bestehenden Amtsträgerbegriff des § 74 Abs. 1 Z 4a StGB. Deshalb ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sämtliche Personen, welche sich um ein von der Z 4a erfasstes Amt (in einem Wahlkampf, Bewerbungs- oder Auswahlverfahren)

bewerben, vom Kandidatenbegriff der vorgeschlagenen Z 4d erfasst sein sollen.

Um auch jene Ämter zu erfassen, die nicht (unmittelbar) auf einer Wahl, einem Bewerbungs- oder einem Auswahlverfahren beruhen, nimmt die Bestimmung im weiteren Wortlaut auf die Erlangung einer angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung Bezug. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass damit u.a. „Bundesminister bzw. Bundesministerinnen, die Staatssekretäre und Staatssekretärinnen, die Mitglieder der Landesregierungen, einschließlich der Landeshauptleute“ erfasst wären. Nach Ansicht des RH legen die Erläuterungen damit allerdings nicht hinreichend klar dar, dass damit auch Bewerbungen für Funktionen bspw. als Vorstand/Vorständin, Aufsichtsrat/Aufsichtsrätin, Geschäftsführer/Geschäftsführerin oder Prokurist/Prokuristin bei den in § 74 Abs. 1 Z 4a StGB angeführten „öffentlichen Unternehmungen“ erfasst werden sollen.

Aus diesem Grund wären aus Sicht des RH sowohl eine entsprechende Klarstellung im Normtext sowie nähere Ausführungen in den Erläuterungen – z.B. durch Verweis auf die Begründung zum Initiativantrag des Korruptionsstrafrechts-Änderungsgesetzes 2012 (1950/A XXIV. GP), wonach *„jedenfalls aber alle Organmitglieder bzw. Bedienstete von Unternehmen, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof“* unterliegen, vom Amtsträgerbegriff umfasst sein sollen – angezeigt, um allfällige Zweifelsfragen zu vermeiden.

2. Zum Begriff „Bewerbungs- oder Auswahlverfahren“ (§ 74 Abs. 1 Z 4d StGB)

Der RH weist weiters darauf hin, dass der Entwurf keine konkrete Definition des in § 74 Abs. 1 Z 4d StGB verwendeten Begriffs „Bewerbungs- oder Auswahlverfahren“ enthält. Zwar sind für die Mehrzahl der (hohen) Funktionen als Amtsträger umfangreiche Verfahren (öffentliche Ausschreibung, Bewerbung, Beurteilung; z.B. Sektionsleiter/Sektionsleiterin) gesetzlich vorgeschrieben, die wohl unter diesen Begriff subsumiert werden können. Allerdings sind für bestimmte Amtsträger wie bspw. Generalsekretäre/Generalsekretärinnen oder auch Aufsichtsräte/Aufsichtsrätinnen in Unternehmen, die der RH-Kontrolle unterliegen (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. d), keine damit vergleichbaren Bewerbungs- oder Auswahlverfahren gesetzlich festgelegt.

Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, Reihe Bund 2021/12, hin. In TZ 4 hat der RH festgestellt, dass *„für die Funktion des Generalsekretärs auch das im öffentlichen Dienst vorgesehene Verfahren zur nachvollziehbaren Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der für diese Verwendung vorgesehenen Person“* entfiel. Ebenso stellte der RH in TZ 5 des Berichts „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“, Reihe Bund 2022/11, fest, dass *„kein objektiver, transparenter, definierter und nachvollziehbarer Prozess für die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für Aufsichtsratsfunktionen in öffentlichen Unternehmen implementiert war“*.

Aufgrund dieser Feststellungen regt der RH daher eine möglichst im Gesetzestext zu treffende Klarstellung dahingehend an, dass auch jene Personen, die eine der oben genannten Funktionen anstreben, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung eines Auswahlverfahrens zweifelsfrei vom Begriff des „Kandidaten für ein Amt“ erfasst sind.

3. Strafbare Tatbegehungsformen (§§ 304 Abs. 1a und 307 Abs. 1a StGB)

Strafbar soll ein Kandidat grundsätzlich sein, wenn er einen Vorteil für ein (zukünftiges) pflichtwidriges Amtsgeschäft fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Für die Fälle des Forderns oder Sich-Versprechen-Lassens eines Vorteils soll der Kandidat jedoch nur bestraft werden, „wenn er die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat“.

Damit ist zwar objektiv der Tatbestand erfüllt, der Kandidat aber nicht zu bestrafen, weil er die angestrebte Funktion (noch) nicht erlangt hat. Das könnte nach Ansicht des RH dazu führen, dass Kandidaten während eines laufenden Bewerbungsverfahrens den Tatbestand zwar erfüllen, jedoch nicht bestraft werden (können), solange das Bewerbungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Erläuterungen enthalten dazu keine weitere Begründung, sondern führen lediglich aus, dass die Strafbarkeit aufgrund ihrer „zeitlichen Vorverlagerung“ an eine solche „objektive Bedingung geknüpft werden“ solle.

Der RH weist darauf hin, dass auch die Erläuterungen nicht näher darlegen, welche Gründe diese Differenzierung (z.B. ein unterschiedlicher Unrechtsgehalt der jeweiligen Tatbegehungsformen) rechtfertigen würden. Der RH regt daher an, alle Tatbegehungsformen (Fordern, Annehmen, Sich-Versprechen-Lassen) weiterhin einheitlich zu behandeln oder die Erläuterungen um Ausführungen zu einer allfälligen sachlich gerechtfertigten Differenzierung zu ergänzen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat